

(Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Mannesmann Anlagenbau Austria AG u. a. gegen Strohal Rotationsdruck GmbH vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die die Auslegung des Artikels 1 Buchstabe b) der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 54) und des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, M. Wathelet und R. Schintgen sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), J. L. Murray, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Januar 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Eine Einrichtung wie die Österreichische Staatsdruckerei ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Unterabsatz 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und somit öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Unterabsatz 1, so daß die von dieser Einrichtung vergebenen Bauaufträge unabhängig von ihrem Wesen als öffentliche Bauaufträge im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie anzusehen sind.*
2. *Ein gewerblich tätiges Unternehmen, an dem ein öffentlicher Auftraggeber mehrheitlich beteiligt ist, ist nicht allein deshalb als Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 93/37/EWG und somit als öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieser Vorschrift zu betrachten, weil es vom öffentlichen Auftraggeber gegründet wurde oder weil dieser Geldmittel aus Tätigkeiten, die er zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht gewerblicher Art ausübt, auf dieses Unternehmen überträgt.*
3. *Ein öffentlicher Bauauftrag unterliegt nicht den Vorschriften der Richtlinie 93/37/EWG, wenn er ein Vorhaben betrifft, das von Anfang an in vollem Umfang dem Gesellschaftszweck eines Unternehmens entsprach, das kein öffentlicher Auftraggeber ist, und wenn die Bauaufträge für dieses Vorhaben von einem öffentlichen Auftraggeber für Rechnung dieses Unternehmens vergeben wurden.*
4. *Die Gemeinschaftsfinanzierung eines Bauvorhabens hängt nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die*

Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente nicht davon ab, daß sich die Empfänger an die Nachprüfungsverfahren im Sinne der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge halten, wenn sie selbst nicht öffentliche Auftraggeber im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 93/37/EWG sind.

(¹) ABl. C 95 vom 30.3.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 15. Januar 1998

in der Rechtssache C-80/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel): Quelle Schickedanz AG und Co. gegen Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (¹)

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung einer Wareneinstellung — Gültigkeit des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1966/94 der Kommission)

(98/C 55/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-80/96 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Hessischen Finanzgericht, Kassel, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Quelle Schickedanz AG und Co. gegen Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit von Nummer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1966/94 der Kommission vom 28. Juli 1994 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 103) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 15. Januar 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Verordnung (EG) Nr. 1966/94 der Kommission vom 28. Juli 1994 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ist insoweit ungültig, als sie in Nummer 6 ihres Anhangs für den Einzelverkauf aufgemachte Wareneinstellungen, die aus einem Büstenhalter und einem Slip bestehen, getrennt in die Tarifunterpositionen 6108 21 00 und 6212 10 00 einreicht.*

2. Die Kombinierte Nomenklatur in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ist dahin auszulegen, daß solche Waren der zuletzt genannten Position, d. h. der Tarifunterposition 6212 10 00, zuzuweisen sind.

(¹) ABl. C 145 vom 18.5.1996.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 11. November 1997
(Rechtssache C-385/97)
(98/C 55/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. November 1997 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Kontou-Durande; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Richtlinien 93/118/EG (¹) des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG (²) über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch und 94/59/EG (³) der Kommission vom 2. Dezember 1994 zur dritten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG (⁴) des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern nachzukommen, gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus diesen Richtlinien verstoßen hat,
- der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 189 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft seien die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet würden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrages hätten die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergäben.

Bis zur Klageerhebung durch die Kommission habe die Griechische Republik nicht die geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinien in die griechische Rechtsordnung getroffen.

(¹) ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 15.

(²) ABl. L 32 vom 5.2.1985, S. 14.

(³) ABl. L 315 vom 8.12.1994, S. 18.

(⁴) ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 67.

Klage der Sàrl Glasoltherm gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. November 1997
(Rechtssache C-399/97)
(98/C 55/28)

Die Sàrl Glasoltherm hat am 19. November 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Penciolelli, 18, avenue de la Libération, 91130 Ris Orangis (Frankreich).

Die Sàrl Glasoltherm beantragt,

- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, für die Dauer von zehn Jahren nach der industriellen Inbetriebnahme der beiden... Erprobungsanlagen die Tätigkeit einer von der Sàrl Glasoltherm gegründeten Handelsgesellschaft, die die Technologie der „thermoelektrischen Kleinzentrale Glasoltherm“ in der Europäischen Gemeinschaft vermarkten soll, mit allen — einschließlich finanziellen — Mitteln zu unterstützen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-388/96 (¹).

(¹) ABl. C 40 vom 8.2.1997, S. 11, und ABl. C 295 vom 27.9.1997, S. 9.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 4. Dezember 1997
(Rechtssache C-408/97)
(98/C 55/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Dezember 1997 eine Klage gegen das Königreich der